



THOMAS HUG

“TAX THE RICH!” - INITIATIVE

EXPERTFOCUS, 06/2025, PAGE 242 - 249

WWW.THOMASHUG.COM

«TAX THE RICH!»-INITIATIVE

Eine globale Mindeststeuer für Reiche – die Schweiz zwischen Handlungsspielraum und Reformbedarf

Nach den Konzernen rücken reiche Privatpersonen in den Fokus internationaler Bemühungen um eine «gerechtere» Steuerpolitik. Die G20 schlagen die Einführung einer globalen Mindeststeuer von 2 % auf hohen Vermögen vor. Was lange wie eine theoretische Idee klang, wird nun greifbarer. Wie ist die Idee aus Sicht der Schweiz zu würdigen?

1. EINFÜHRUNG

Nach den Konzernen [1] rückt die Besteuerung von reichen Privatpersonen in den Fokus internationaler Bemühungen um eine gerechtere Steuerpolitik. Von NGOs und dem globalen Süden wird seit mehreren Jahren das Narrativ gepflegt, dass sich das Vermögen zunehmend in den Händen weniger reicher Privatpersonen konzentriert und diese durch ihren Konsum zu einem grossen Teil für den Klimawandel verantwortlich seien. In ihrem Buch «Tax the Rich!» [2] erblickten Jørgen Randers und Till Kellerhoff in der Besteuerung des «extremen Reichtums» die Lösung, um diese Vermögenskonzentration zu reduzieren und die Kosten des Klimawandels zu finanzieren. Der Titel dieses Buchs ist unterdessen zum Schlagwort für die Bestrebungen einer gerechteren und effektiveren Besteuerung dieser Personengruppe geworden.

Die G20 haben unter der Präsidentschaft Brasiliens dieses Thema aufgenommen und im Juli 2024 den «Blueprint for a Coordinated Minimum Effective Taxation Standard for Ultra-High-Net-Worth Individuals» (nachfolgend «Report» [3]) vorgestellt. Der von Gabriel Zucman im Auftrag von Brasilien (G20-Präsidentschaft) erstellte Report schlägt im Grundsatz eine globale Mindeststeuer für reiche Privatpersonen mit einem Vermögen von mehr als USD 1 Mrd. (alternativ USD 100 Mio.) vor. Mit einer solchen Mindeststeuer soll sichergestellt werden, dass reiche Privatpersonen jährlich einer Steuerbelastung in der Höhe von mind. 2 % ihres Vermögens unterliegen. Eine solche Mindeststeuer sei ein Schlüsselfaktor zu mehr Steuerfairness und trüge dazu bei,

dass das steuerliche Ungleichgewicht zwischen den Bevölkerungsgruppen korrigiert werde [4].

Dieser Vorschlag fand bei den G20-Mitgliedern mehrheitlich Zuspruch (wenn auch mit gewissen Gegenstimmen, bspw. von den USA). Er diene als Grundlage für das politische Bekenntnis vom November 2024, die Idee einer globalen Mindeststeuer für Reiche unter Berücksichtigung der Steuersouveränität der einzelnen Länder voranzutreiben und schädliche Steuerpraktiken zu bekämpfen. Das Inclusive Framework on BEPS wurde ermutigt, sich diesem Thema anzunehmen und konkrete Vorschläge auszuarbeiten [5].

Im Rahmen dieses Artikels werden die Grundzüge dieser skizzierten globalen Mindeststeuer für reiche Privatpersonen vorgestellt und aus einer Schweizer Perspektive kritisch beleuchtet. Am Ende des Artikels wagen die Autorin und der Autor einen Ausblick, wie es mit diesem Projekt weitergehen könnte – international und in der Schweiz.

2. AUSGANGSLAGE

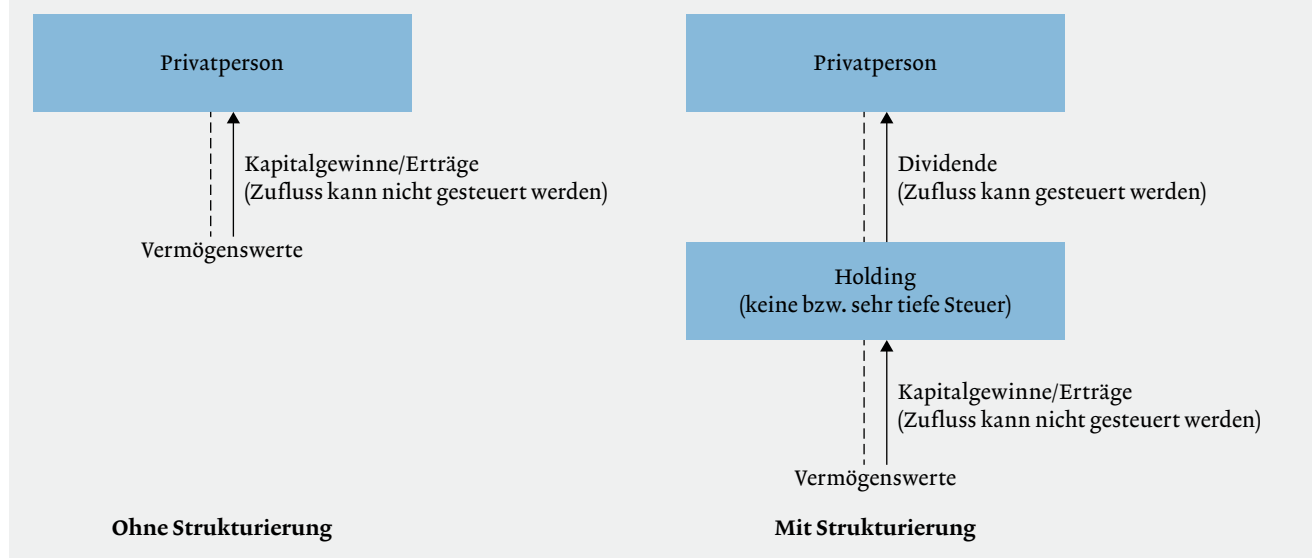
2.1 Empirische Analyse. Der Report startet mit einer empirischen Analyse zur Besteuerung von reichen Privatpersonen in verschiedenen Ländern. Zucman stützt sich für die Analyse methodisch auf die effektive Steuerbelastung in lediglich vier Ländern, nämlich Frankreich, Italien, die Niederlande und die USA. Andere Länder, die ebenfalls eine hohe Dichte an Millionären/-innen und Milliardären/-innen haben (bspw. China [329 Milliardäre/-innen], Indien [161], Japan [125], Schweiz [50] [6]), werden nicht miteinbezogen. Darüber hin-



THOMAS HUG,
DIPL. STEUEREXPERTE,
PARTNER, DELOITTE,
ERSATZRICHTER
STEUERREKURSGERICHT
ZÜRICH



DANIELA MARTINIS-ARTH,
DR. IUR, LL.M.,
MANAGER, DELOITTE

Abbildung 1: **STRUKTURIERUNG ZUR REDUKTION DER STEUERBELASTUNG**

aus stammen die verwendeten Daten aus den Jahren 2015 bis 2018 und sind daher alles andere als aktuell [7]. Diese Analyse ermöglicht zwar erste Einblicke, ist jedoch gemäss Einschätzung der Autorin und des Autors nicht repräsentativ und daher aus einer wissenschaftlichen Perspektive abzulehnen.

Gestützt auf die Analyse kommt der Report zur Erkenntnis, dass die Steuerbelastung im Verhältnis zum Einkommen zwar grundsätzlich mit zunehmendem Einkommen ansteige (Progression), ab einem gewissen Punkt dann jedoch wieder abnehme und mitunter gar gegen 0% tendiere (Regression). Gestützt darauf wird die Aussage gemacht, dass in vielen Ländern die relative Steuerbelastung von Milliardärinnen und Milliardären tiefer sei als beim Mittelstand und dies ursächlich für das verhältnismässig hohe Vermögenswachstum reicher Privatpersonen bzw. die zunehmende Vermögenskonzentration sei [8].

2.2 Ursachen. In einem nächsten Schritt geht der Report der Frage nach, warum die Steuerbelastung gerade bei sehr reichen Privatpersonen (Multimillionären/-innen, Milliardären/-innen) regressiv ist bzw. im Extremfall gegen null tendiert. Zucman ist der Ansicht, dass die bestehenden nationalen Steuersysteme in der heutigen Form aus zwei Gründen häufig nicht in der Lage seien, hohe Privatvermögen wirksam zu erfassen: die Nutzung von Holdingstrukturen und die Thesaurierung von Gewinnen (Abbildung 1). Anzumerken ist, dass diese beiden Ursachen im Report bloss «in den Raum gestellt» und nicht empirisch unterlegt werden.

Viele Reiche halten gemäss Ansicht des Reports ihr Vermögen nicht direkt, sondern über private Holdingstrukturen. Diese Gesellschaften werden oft in Jurisdiktionen mit besonders vorteilhaften Gewinnsteuersystemen gegründet, um die erwirtschafteten Kapitalgewinne und die erhaltenen Erträge aus den Vermögenswerten dort steuerfrei oder äusserst steuergünstig zu parkieren [9].

Solange die Kapitalgewinne und Erträge in der Gesellschaft verbleiben, fällt auf Ebene der Anteilseignerin bzw.

des Anteilseigners keine Einkommenssteuer an bzw. es wird nur so viel über eine steuerbare Dividende ausgeschüttet wie die Anteilsinhaberin oder der Anteilsinhaber Liquiditätsbedarf hat. Dadurch kann die effektive Besteuerung über Jahre oder gar Jahrzehnte hinausgezögert oder stark reduziert werden – oft mit dem Resultat, dass hohe Vermögenszuwächse auf Ebene der Anteilseignerin bzw. des Anteilseigners faktisch für lange Zeit unbesteuert bleiben [10].

2.3 Schweiz. Zur Frage, ob in der Schweiz die Steuerbelastung reicher Privatpersonen ebenfalls regressiv ist, wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen (vgl. Ziff. 3.3). Allerdings kann bereits festgehalten werden, dass natürliche Personen in der Schweiz einer – je nach Kanton – stark progressiven Vermögenssteuer unterliegen, welche auch auf ausländischem Vermögen erhoben wird. Zudem funktioniert die Steuerplanung mittels privater Holdingstrukturen in Jurisdiktionen ohne bzw. mit sehr tiefen Steuern und einer Thesaurierung der Kapitalgewinne bzw. Erträge nur beschränkt. Das Schweizer Steuerrecht kennt verschiedene «Korrekturnormen»:

- Unbeschränkte Steuerpflicht der Holdinggesellschaft in der Schweiz und nicht im Ausland aufgrund tatsächlicher Verwaltung (Art. 50 DBG);
- Durchgriff durch die juristische Person aufgrund einer Steuerumgehung [11];
- Besteuerung thesaurierter Gewinne bei Liquidation (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG) bzw. im Rahmen einer indirekten Teilliquidation (Art. 20a DBG) oder eines Mantelhandels.

Es ist aus Schweizer Perspektive fraglich, ob reiche Personen mit solchen Strukturen wirklich ihre Steuerbelastung tief halten können. Eine mögliche tiefe Steuerbelastung können vermögende ausländische Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz hingegen bei Erfüllung der Voraussetzungen über die Pauschalbesteuerung nach Art. 14 DBG bzw. Art. 6 StHG (soweit kantonale umgesetzt) erreichen.

Abbildung 2: **BERECHNUNGSMECHANISMUS**

Steuern	≥ 2 %	Steuern: Weltweite Einkommens- und Vermögenssteuern, weitere wirtschaftlich gleichwertige Abgaben
Gesamtvermögen		Vermögen: Weltweites Vermögen einschliesslich Immobilien, Unternehmensbeteiligungen und weiterer illiquider Vermögenswerte
(pro Steuerjahr)		

3. FORDERUNG NACH MINDESTBESTEUERUNG

3.1 Mechanismus. Trotz dieser begrenzten Referenzbasis und dem wissenschaftlich fragwürdigen Vorgehen formuliert der Report auf Basis der Analyse und der identifizierten Ursachen einen klaren steuerpolitischen Vorschlag: Einzelpersonen mit einem Gesamtvermögen von mehr als USD 1 Mrd. sollen verpflichtet werden, jährlich Steuern in der Höhe von mind. 2 % ihres Vermögens zu entrichten (Abbildung 2) [12]. Warum der Satz bei 2 % liegen soll, geht aus dem Report nicht schlüssig hervor. Alternativ wird auch eine Steuerbelastung von 3 % erwähnt.

Als relevante Steuern (*Zähler*) für die Ermittlung der 2 % werden die weltweit bezahlten Einkommens- und Vermögenssteuern sowie «wirtschaftlich gleichwertige Abgaben» berücksichtigt. Was unter Letztgenanntem zu verstehen ist, wird nicht ausgeführt. Nicht in die Berechnung einbezogen werden sollen andere Steuerarten wie Liegenschaftssteuern, Unternehmenssteuern oder Verbrauchssteuern (u. a. Mehrwertsteuer) [13]. Warum gerade Verbrauchssteuern nicht berücksichtigt werden sollen, ist fraglich. Da reiche Personen typischerweise überproportional konsumieren, zahlen sie auch in einem materiellen Umfang Verbrauchssteuern.

Als Gesamtvermögen (*Nenner*) gilt das weltweite Vermögen, das namentlich auch Immobilien, Unternehmensbeteiligungen und weitere illiquide Vermögenswerte (bspw. Kunstobjekte) umfasst. Eine global harmonisierte Bewertung von Vermögenswerten, namentlich bei illiquiden oder schwer quantifizierbaren Vermögenswerten wie Beteiligungen an Privatunternehmen, Trusts, Immobilienportfolios oder Kunstobjekten ist hierbei zentral. Der Report schlägt vor, international abgestimmte Bewertungsmethoden zu etablieren, die sowohl konsistent als auch administrativ umsetzbar sind [14].

Dieser Berechnungsmechanismus unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt von der globalen Mindeststeuer für Konzerne. Die Mindeststeuerquote berechnet sich auf der Substanz (Vermögen) und nicht dem Zufluss (Einkommen bzw. Gewinn). Reiche Personen verfügen gemäss Zucman über zahlreiche Instrumente, um steuerbare Einkommensströme zu minimieren. Solchen Strukturen soll eine Mindeststeuer auf dem Vermögen daher gezielt entgegenwirken. Ferner sei eine globale Harmonisierung der Vermögensermittlung einfacher als eine Harmonisierung beim Einkommen [15].

3.2 Betroffenheit. Zucman stellt die Forderung auf, dass diese Mindestbesteuerung ab einem globalen Vermögen von mind. USD 1 Mrd. pro Einzelperson greifen soll. Mutmass-

lich gibt es weltweit 3000 Milliardäre, die dadurch rund USD 200–250 Mrd. mehr Steuer zahlen würden. Dies ist bedeutend höher als die geschätzten Mehreinnahmen aufgrund der globalen Mindeststeuer für Konzerne von rund USD 150–200 Mrd. [16]. Indes wird auch zur Diskussion gestellt, diese Grenze tiefer bei einem Gesamtvermögen von USD 100 Mio. anzusetzen, wie es der Vorschlag der «Billionaire Minimum Tax» der Administration Biden vorsah. Dadurch wären rund 65 000 Personen weltweit erfasst, was zu zusätzlichen Steuereinnahmen von USD 100–140 Mrd. führen würde [17]. Wie diese Schätzungen entstanden und wie belastbar sie sind, ist unklar. Die EU schätzt ihre jährlichen Mehreinnahmen aufgrund dieses Vorschlags auf EUR 67 Mrd. (rund USD 73 Mrd.) [18].

3.3 Schweiz. Soweit überblickbar gibt es aktuell noch keine Studie, ob Multimillionäre/-innen und Milliardäre/-innen in der Schweiz einer Steuerbelastung von mind. 2 % ihres Vermögens unterliegen. In der Schweiz wird die Steuerbelastung typischerweise auf Basis des Bruttoeinkommens ermittelt. Der Report erwähnt die Schweiz explizit und stellt sie mit Monaco und den Vereinigten Arabischen Emiraten auf eine Stufe, die bekanntlich überhaupt keine Einkommens- und Vermögenssteuern erheben [19]. Diese pauschale Aussage ist abzulehnen. Die Steuerbelastung kann die 2%-Hürde erreichen, wie folgende – stark vereinfachte – Berechnungen zeigen.

Die maximalen Steuersätze für sehr hohe Einkommen bewegen sich ohne Berücksichtigung der Vermögenssteuer in der Schweiz zwischen 22,2 % (Kanton Zug) und 45,0 % (Kanton Genf) [20]. Erzielt eine natürliche Person ein steuerbares Einkommen von CHF 100 Mio., ergibt dies eine Einkommenssteuer (Bund, Kanton, Gemeinde) von CHF 22,2 Mio. bis CHF 45,0 Mio. Bei einer durchschnittlichen Rendite von 4 % entspricht ein Einkommen von CHF 100 Mio. einem Vermögen von geschätzt rund CHF 2500 Mio. [21]. Dies ergibt eine Steuerbelastung auf Basis des Vermögens von 0,9 % [22] bis 1,8 % [23]. Bei einer auch im Report erwähnten Rendite von 6 % (vgl. Ziff. 4.1, Vermögen CHF 1667 Mio. [24]), wäre die Steuerbelastung auf Basis des Vermögens bei 1,3 % [25] bis 2,7 % [26] und damit – bei Kantonen mit höheren Steuersätzen – über der geforderten Grenze.

In dieser Berechnung bleiben drei Aspekte ausser Acht, die diese Quoten weiter erhöhen können:

→ **Vermögenssteuer:** Sämtliche Kantone erheben in der Schweiz eine Vermögenssteuer, die je nach Kanton progressiv ausgestaltet ist und sich maximal zwischen 0,13 % (Nidwalden) und 1,01 % (Genf) bewegen kann.

→ AHV-Beiträge: AHV-Beiträge sind ab einem Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von rund CHF 90 000 nicht mehr rentenbildend. Es handelt sich mit anderen Worten um eine blosser Steuer ohne direkten persönlichen Nutzen und wirkt stark umverteilend. Weiter werden die AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen auf dem Vermögen ermittelt, was ebenfalls einer Steuer gleichkommen kann.

→ Grundstückgewinnsteuer: Verkauft eine natürliche Person in der Schweiz ein privat gehaltenes Grundstück, kann eine durchaus materielle Grundstückgewinnsteuer anfallen.

Eine generelle Aussage ist schwierig, ob die Schweiz bei Multimillionären/-innen und Milliardären/-innen die geforderte Mindestbesteuerungsquote von 2 % in jedem Fall erreichen würde. Profitiert eine Person vom Regime der Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 DBG, Art. 6 StHG), wird die geforderte Mindestquote von 2 % mutmasslich verfehlt werden.

4. UMSETZUNG DER MINDESTSTEUER

Gemäss Verständnis der Autorin und des Autors soll die globale Mindeststeuer für Reiche nicht wie die Mindeststeuer für Konzerne über eine Ergänzungssteuer (auf der Differenz zu 2 %) funktionieren, die die Staaten national [27] bzw. grenzüberschreitend [28] erheben können. Vielmehr schlägt der Report eine Reihe von Fiskalinstrumenten vor, die die Staaten im Rahmen ihrer nationalen Souveränität, aber dennoch global koordiniert, einführen können, um damit eine Steuerbelastung von mind. 2 % des Vermögens sicherzustellen. Der Report unterscheidet folgende Massnahmen, die nachfolgend erläutert werden (*Tabelle 1*):

- Kerninstrumente (fiktive Einkommensbesteuerung, Vermögenssteuer)
- weitere Instrumente für eine gerechtere Steuerpolitik

4.1 Fiktive Einkommensbesteuerung. Das Konzept der fiktiven Einkommensbesteuerung basiert auf der Annahme, dass besonders reiche Privatpersonen eine gewisse Rendite auf ihr Vermögen erzielen, selbst wenn sie nur ein geringes steuerpflichtiges Einkommen ausweisen. Häufig wird diese geringe Steuerlast durch private Holdingstrukturen und Gewinnthesaurierung erreicht (vgl. Ziff. 2.2). Um dieses Ungleichgewicht zu korrigieren, wird unterstellt, dass ein bestimmter Prozentsatz des Vermögens jährlich als wirtschaftliches Einkommen generiert wird [29]. Als Grundlage dient im Report die Annahme einer durchschnittlichen jährlichen Rendite von 6 % auf dem Vermögen. Dieses angenommene Einkommen wird mit einem Steuersatz von 33 % belegt, wodurch eine effektive Mindeststeuer von 2 % des Vermögens erreicht wird [30].

Der Steuersatz von 33 % ist dabei nicht willkürlich gewählt, sondern wurde so konzipiert, dass die Zielvorgabe einer effektiven Mindestbesteuerung von 2 % des Vermögens erreicht wird. In der Praxis könnte dieser Steuersatz jedoch an die jeweiligen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Länder angepasst werden, um die Integration in bestehende Steuersysteme zu erleichtern.

Der Mechanismus sieht vor, dass betroffene Personen (Vermögen von mind. USD 1 Mrd.) zunächst ihre Steuerlast gemäss den regulären Einkommenssteuergesetzen berechnen. Liegt diese Steuerlast unter der vorgesehenen Mindeststeuer, greift die fiktive Einkommenssteuer als ergänzende Regelung. In diesem Fall wird die Differenz zwischen der regulären Steuerlast und der Mindeststeuer erfasst.

In der Schweiz würde ein solches Modell auf verfassungsrechtliche Hürden stossen. Das Steuerrecht folgt dem verfassungsmässig verankerten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV). Besteuert werden darf daher grundsätzlich nur tatsächlich realisiertes Einkommen. Die Annahme eines fiktiven Ein-

Tabelle 1: INSTRUMENTE ZUR SICHERSTELLUNG EINER MINDESTSTEUER

Vorschlag	Schweiz
Mindestbesteuerung pro Jahr	
2 % des Vermögens	Abhängig von Einzelfall und Kanton, keine umfassenden Daten verfügbar
Kerninstrumente	
Fiktive Einkommensbesteuerung	Im Widerspruch zur Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
Vermögenssteuer	In allen Kantonen umgesetzt, wenn auch Steuersatz je nach Kanton unter 2 % liegt
Weitere Instrumente	
Bekämpfung von Steuervermeidung und schädlichen Steuerpraktiken	Verschiedene Korrektornormen vorhanden
Progressive Einkommenssteuersätze	In allen Kantonen und ausgeprägt bei der direkten Bundessteuer vorhanden
Erbschafts- und Nachlasssteuern	In praktisch allen Kantonen umgesetzt, jedoch nicht bei direkten Nachkommen
Wegzugsbesteuerung und Besteuerung nach Nationalität	Wird vom Bundesrat abgelehnt bzw. ist mit grossen Herausforderungen verbunden
Stärkung Transparenz	Schweiz hat sich internationalen Standards bisher immer angeschlossen
■ Umgesetzt ■ Umsetzbar bzw. teilweise umgesetzt ■ Nicht umsetzbar	

kommens, das weder zugeflossen noch verfügbar ist, würde diesem verfassungsmässigen Grundsatz widersprechen und wäre mit dem geltenden Verfassungsrahmen schwer vereinbar.

Ferner wäre eine solche Steuer, die ausschliesslich bei Vermögen über USD 1 Mrd. greifen würde, auch vor dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung (Art. 127 Abs. 2 BV) nicht unproblematisch [31].

Im Übrigen sei der Hinweis angebracht, dass die Idee der Besteuerung einer Soll-Rendite im Rahmen der FDP-Initiative Easy Swiss Tax («Bierdeckelsteuer») bereits vor einigen Jahren diskutiert wurde. Die Initiative wurde vom Parlament aber schliesslich abgelehnt.

4.2 Vermögenssteuer. Eine weitere Möglichkeit zur Umsetzung der vorgeschlagenen Mindeststeuer besteht gemäss den Ausführungen im Report in der Einführung einer Vermögenssteuer. Beträgt der Vermögenssteuersatz für Milliardärinnen und Milliardäre mindestens 2 %, erfüllt diese Massnahme automatisch den angestrebten internationalen Standard. Ähnlich wie bei der fiktiven Einkommensbesteuerung ist es entscheidend, dass alle Vermögensformen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Zum Sicherstellen der Effektivität sollte die Bewertung des Vermögens auf beobachtbaren Marktwerten basieren. Falls solche Marktwerte nicht vorliegen, sollten diese so präzise wie möglich approximiert werden, um eine umfassende und gerechte Besteuerung zu gewährleisten [32].

Die Kantone erheben seit dem 18. Jahrhundert [33] eine Vermögenssteuer auf das Nettovermögen von Privatpersonen [34]. Der Steuersatz variiert je nach Kanton und steigt mit

der Höhe des Vermögens progressiv an. Die maximale Steuerbelastung liegt zwischen 0,13 % (Nidwalden) und 1,01 % (Genf).

4.3 Bekämpfung von Steuervermeidung und schädlichen Steuerpraktiken. Weiter wird die Verschärfung der Regulierung zur Steuervermeidung angeführt. Reiche Privatpersonen nutzen – wie bereits ausgeführt (vgl. Ziff. 2.2) – häufig komplexe rechtliche Konstrukte, um ihre Steuerlast erheblich zu reduzieren. Um dem entgegenzuwirken, sollen entweder einbehaltene Gewinne in Holdinggesellschaften jährlich (und nicht erst bei der Ausschüttung) bei den Anteilshaberinnen und Anteilshabern besteuert oder private Holdingstrukturen transparent behandelt werden, d.h., die Kapitalgewinne und Erträge der Holdinggesellschaft sollen direkt bei der Anteilshaberin bzw. beim Anteilshaber besteuert werden [35].

Wie bereits ausgeführt, kennt die Schweiz bereits verschiedene Korrektornormen, um auf solche Steuervermeidungsstrategien zu reagieren (vgl. Ziff. 3.3).

4.4 Progressivere Einkommenssteuersätze. Der Report schlägt weiter vor, dass die Steuersätze namentlich in den obersten Einkommensklassen stark progressiv ausgestaltet werden müssen. Zucman stellt sich auf den Standpunkt, dass sich die Spitzensteuersätze aktuell in vielen Ländern unter den historischen Höchstständen befinden [36].

Die Schweiz kennt aktuell in allen Kantonen sowie auf Stufe des Bundes progressive Einkommenssteuersätze. Die direkte Bundessteuer ist derart progressiv ausgestaltet, dass die 10 % Einkommensstärksten für 77 % der Einnahmen sorgen [37].

Tabelle 2: **ÜBERSICHT NATIONALE INITIATIVEN (AUSWAHL)**

Land	Diskutierte Massnahmen
Brasilien	Erhöhung Steuersätze für Reiche [45]
China	Steuerliche Erfassung von Offshore-Vermögenswerten [46]
Frankreich	Mindestbesteuerung von 2 % auf ein Vermögen von mehr als EUR 100 Mio. [47]
Grossbritannien	Abschaffung Non-Dom-Status
Kenia	Einführung einer Vermögenssteuer von 5 % auf ein Vermögen über USD 100 Mio. [48]
Kolumbien	Einführung einer Vermögenssteuer [49]
Niederlande	Prüfung verschiedener nationaler Massnahmen aufgrund des G20-Berichts
Südafrika	Einführung einer Vermögenssteuer [50]

4.5 Erbschafts- und Nachlasssteuern. Der Report stellt weiter fest, dass viele Steuersysteme eine vergleichsweise geringe Besteuerung von Erbschaften vorsehen, wodurch Vermögen über Generationen hinweg akkumuliert werden kann, ohne signifikant zur Staatsfinanzierung beizutragen. Durch eine Erhöhung der Erbschafts- und Nachlasssteuern könnte die Vermögenskonzentration verringert und die soziale Mobilität gefördert werden. Insbesondere eine progressive Gestaltung der Erbschaftssteuer, die hohe Vermögenswerte stärker belastet, könnte ein wirkungsvolles Instrument sein, um bestehende Ungleichheiten zu reduzieren.

Alle Kantone – ausser Obwalden und Schwyz – erheben zwar aktuell eine Erbschaftssteuer, jedoch ist der Vermögensübergang auf die direkten Nachkommen in der Regel steuerfrei. Im Zuge der Juso-Initiative wird das Thema der Erbschaftssteuer wieder kontrovers diskutiert und es ist fraglich, ob eine Ausweitung auch auf direkte Nachkommen in der Schweiz überhaupt mehrheitsfähig wäre.

4.6 Wegzugsbesteuerung und Besteuerung nach Nationalität. Ferner empfiehlt der Report den Staaten, einerseits eine Wegzugsbesteuerung und andererseits eine subsidiäre unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund der Nationalität einzuführen. Damit könne verhindert werden, dass sich eine reiche Person durch den Wegzug in einen Staat ohne Einkommenssteuern der Besteuerung entziehen könne.

Die Idee einer Wegzugsbesteuerung wird aktuell im Kontext der Juso-Initiative kontrovers diskutiert und vom Bundesrat in der Botschaft verworfen, weil ein Wegzug aus anderen Gründen als der Steuervermeidung erfolgen kann [38]. Eine alternative Steuerpflicht aufgrund der Nationalität scheitert wohl an der praktischen Durchführbarkeit, wie die Herausforderungen in den USA zeigen.

4.7 Stärkung Transparenz. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Stärkung der Transparenz. Um sicherzustellen, dass Reiche ihr Vermögen nicht über intransparente Strukturen dem Zugriff der Steuerbehörden entziehen können, betont der Report die Bedeutung eines automatischen Informationsaustauschs (AIA). Besonders hervorgehoben wird der Vorschlag, bei multinationalen Unternehmensstrukturen alle natürlichen Personen offenzulegen, die mehr als 1 % der Beteiligungen halten. Die bestehende Infrastruktur

des Common Reporting Standards (CRS) könnte dabei als Grundlage dienen, müsste jedoch gezielt erweitert und konsequent umgesetzt werden [39].

5. AUSBLICK UND WÜRDIGUNG

Die Idee einer globalen Mindeststeuer für Reiche ist Ausdruck eines politischen Zeitgeists, der das vergangene Jahrzehnt stark geprägt hat. Dieser Zeitgeist trifft inzwischen jedoch auf ein raueres geopolitisches Klima. Mit der hohen Staatsverschuldung und den volkswirtschaftlichen Problemen in Europa, den insbesondere seit dem Regierungswechsel in den USA zunehmenden Handelskonflikten, einer wachsenden Renationalisierung der Politik und einem zunehmend fragmentierten internationalen Zusammenhalt wird die Umsetzung solcher Konzepte auf globaler Ebene schwieriger bzw. die Konzepte werden grundsätzlich infrage gestellt. Auch der OECD-Mindeststeuer (Säule 2) bläst zunehmend ein rauerer Wind entgegen und die Idee einer neuen Marktbesteuerung (Säule 1) wird wohl nie umgesetzt werden.

Gleichwohl versuchen verschiedene internationale Organisationen das Thema weiter voranzutreiben: Die G20 haben ihr Vorhaben im Rahmen verschiedener Gipfeltreffen klar platziert. Auch die UNO bringt sich zunehmend in dieses

Thema ein und arbeitet eine eigene Konvention dazu aus [40]. Dazu hat sie auch ein Handbuch für Vermögenssteuern publiziert [41]. Die OECD, lange Zeit Instanz für internationale Steuerstandards, bleibt technischer Taktgeber, verfolgt aber auch eine politische Agenda und versucht, sich zwischen den USA und der UNO neu zu positionieren [42]. Sie arbeitet u. a. bereits an einem AIA für Immobilien [43] und plant, «schädliche» Steuerpraktiken einzelner Staaten genauer zu überprüfen. Auch die Weltbank fordert die Einführung von Vermögenssteuern «für mehr Gerechtigkeit» [44].

Nebst der bereits beschriebenen, sich verändernden politischen Grosswetterlage zeichnet sich ein weiterer, dezenterer Trend ab: Verschiedene Staaten ergreifen – primär vermutlich aus fiskalischen Eigeninteressen – nationale Massnahmen und lassen sich dabei vom G20-Report «inspirieren» (Tabelle 2). Dabei wird teilweise sehr explizit auf die «Tax the Rich!»-Initiative verwiesen.

Wie in diesem Artikel aufgezeigt, ist die Schweiz keineswegs ein Steuerparadies für Reiche, wie dies der G20-Report suggeriert. Im Einzelfall wird – unter Berücksichtigung der Vermögenssteuern und AHV-Beiträge – die geforderte Mindestquote von 2 % bereits erreicht. Natürlich gibt

es – vor allem unter Berücksichtigung der nach dem Aufwand besteuerten Personen nach Art. 14 DBG – auch Personen(gruppen), bei denen diese Mindestquote nicht erreicht wird. Dennoch sind viele der geforderten Massnahmen in der Schweiz bereits umgesetzt. Dass radikale Massnahmen in der Schweiz kaum mehrheitsfähig sind, zeigt die aktuelle Diskussion um die JUSO-Initiative, wo sich der Bundesrat zu einzelnen Aspekten bereits sehr dezidiert geäussert hat. Die Schweiz wird sich einigen internationalen Entwicklungen indes nicht entziehen können: etwa der Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs (bspw. auf Immobilien) oder den Plänen der OECD, sog. «schädliche» Steuerpraktiken genauer zu überprüfen. Darunter wird wohl auch die Besteuerung nach dem Aufwand fallen.

Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass die «Besteuerung von Reichen» zum nächsten, stark umstrittenen Steuerthema wird – offiziell kommuniziert unter löblichen übergeordneten Zielen wie Verringerung der Ungleichheit, Kampf gegen den Klimawandel, tatsächlich aber stark vom Wunsch nach mehr Steuersubstrat und Neid getrieben. Umso wichtiger ist eine sachliche, auf Fakten und steuertechnische Kenntnis basierende Diskussion. ■

Fussnoten: 1) Base Erosion & Profit Shifting-Projekt (ab 2015), Markt- und Mindestbesteuerung (ab 2019). 2) Jørgen Randers/Till Kellerhoff, Tax the Rich – Warum die Reichen zahlen müssen, wenn wir die Welt retten wollen, München 2024. 3) G20, A Blueprint for a Coordinated Minimum Effective Taxation Standard for Ultra-High-Net-Worth Individuals, Commissioned by the Brazilian G20 presidency, prepared by Gabriel Zucman (nachfolgend Report). 4) Report, 2. 5) G20 Rio de Janeiro Leaders' Declaration, <https://g20.org/wp-content/uploads/2024/11/G20-Rio-de-Janeiro-Leaders-Declaration-EN.pdf>. 6) Für eine vollständige Liste der 25 Länder mit der höchsten Dichte an reichen Privatpersonen vgl. Wealth Management Report 2024 von Capgemini. 7) Report, 47. 8) Report, 21. 9) Report, 13 ff. 10) Report, 12 f. 11) BGer 2C_724, 796/2010 vom 27.7.2011 (Durchgriff Liechtensteiner Gesellschaft), 2P.92/2005, 2A.145/2005 vom 30.1.2006 (Durchgriff Panamaische Gesellschaft). 12) Report, 20. 13) Report, 20. 14) Report, 33 f. 15) Report, 33. 16) OECD/G20, The Global Minimum Tax and the Taxation of MNE profit,

Januar 2024. 17) Report, 6 und 25. 18) Lamer, Elodie: 2 Percent Minimum Wealth Tax Would Raise €67 Billion in EU, in: Tax Notes, 18. März 2025. 19) Report, 31. 20) PwC, Steuervergleich Schweiz 2024, <https://www.pwc.ch/de/presse/steuervergleich-schweiz-2024.html>. 21) CHF 100 Mio. ÷ 4 % = CHF 2500 Mio. 22) CHF 22,2 Mio. ÷ CHF 2500 Mio. = 0,9 %. 23) CHF 45,0 Mio. ÷ CHF 2500 Mio. = 1,8 %. 24) CHF 100 Mio. ÷ 6 % = CHF 1667 Mio. 25) CHF 22,2 Mio. ÷ CHF 1667 Mio. = 1,3 %. 26) CHF 45,0 Mio. ÷ CHF 1667 Mio. = 2,7 %. 27) Schweizerische Ergänzungssteuer (QDMTT). 28) Internationale Ergänzungssteuer (IIR, UTPR). 29) Report, 22 ff. 30) Formel: $6\% \times 33\% = 2\%$. 31) Opel, Andrea, Fragwürdige Extrasteuern für Reiche, in: Finanz & Wirtschaft, 19. Februar 2025; Opel, Andrea, Zur Zulässigkeit von Reichensteuern, in: Steuerrevue 2023, 193 ff. 32) Report, 22 ff. 33) Martinez, Isabel/Marti, Samira/Scheuer, Florian, So beeinflusst Steuerpolitik die Vermögensverteilung, in: NZZ, 21. Februar 2025. 34) Art. 13 StHG. 35) Report, 40 f. 36) Report, 41 f. 37) Opel, Andrea, Fragwürdige Extrasteuern für

Reiche, in: Finanz & Wirtschaft, 19. Februar 2025. 38) Botschaft zur Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» vom 13. Dezember 2024, 22. 39) Report, 34 ff. 40) Paez, Sarah: Countries Ready for U.N. Tax Talks Despite U.S. Exit, in: Tax Notes, 24. Februar 2025. 41) Sarfo, Nana Ama, Taxing the Ultrawealthy, in: Tax Notes, 21. März 2025. 42) Ihre Position in diesem Vorhaben betitelt sie als «Tax and Inequality», vgl. Paez, Sarah: OECD Working Paper Recommends Targeted Capital Gains Tax Relief, Tax Notes, 27. Februar 2025. 43) Paez, Sarah, OECD to Release Real Estate Info Exchange Agreement Midyear, in: Tax Notes, 14. März 2025. 44) Sarfo, Nana Ama, Taxing the Ultrawealthy, in: Tax Notes, 21. März 2025 (nachfolgend: Sarfo). 45) Hoke, William, Brazil Proposes Dividend Withholding and Minimum Tax on Wealthy, Tax Notes, 19. März 2025. 46) Sarfo. 47) Petitjean, Sophie: French Lower House Back Tax on Ultrarich, but Senate May Balk, in: Tax Notes, 24. Februar 2025. 48) Sarfo. 49) Sarfo. 50) Sarfo.

